

Satzung

§ 1 Name, Sitz

(01) Der Verein führt den Namen : „Bürgerinitiative gegen eine Giftmüllregion Halle (Saale)“ und hat seinen Sitz in 06179 Teutschenthal / Ortschaft Angersdorf, Lauchstädter Straße 47.

(02) Wenn die erstrebte Rechtsfähigkeit erlangt wurde, trägt der Verein den Namenszusatz e.V..

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

(01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Verhinderung der Lagerung, Vermischung und Verfüllung **hoch giftiger und gefährlicher Abfälle** in die Schachanlage Angersdorf mittels der dort geplanten „Dickstoffversatzanlage“, um mögliche Gesundheitsschädigungen der Bürgerinnen und Bürger und Umweltschädigungen der Region zu vermeiden.

(02) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(03) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

(04) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Finanzierung des Vereins erfolgt weiterhin durch Spenden.

(05) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(06) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(07) Der Verein arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen.

(08) Der Verein kann seine Handlungen mit anderen gleichartigen BI's und Vereinen koordinieren.

(09) Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

(10) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(01) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht
- b) Fördermitgliedern ohne Stimmrecht

(02) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit diese bereit ist, die Ziele mitzutragen. Die im Anhang beigefügte Beitrittserklärung gilt als Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

(03) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt und schriftliche Kündigung
- b) durch Auflösung der juristischen Person
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, der von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen wird. Gründe für den Ausschluss können sein: Grobe Verstöße gegen die Satzung, Verstoß gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder Schädigung des Vereins
- d) mit dem Tode des Mitglieds

§ 4 Beiträge und Spenden

(01) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird auf einen Jahresbeitrag in Höhe von 36,00 € pro Person festgesetzt.

(02) Der Mitgliedsbeitrag für ein Fördermitglied besteht grundsätzlich auf freiwilliger Basis, wird jedoch auf einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 5,00 € pro Person festgesetzt.

(03) Der Verein wirbt zusätzlich um Spenden zur Unterstützung seiner Arbeit.

§ 5 Organe des Vereins

(01) Vorstand

(02) Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

(01) Der Vorstand besteht aus:

- a) vier gleichberechtigten Sprechern
- b) einem Schatzmeister

(02) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(03) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(04) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(05) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(06) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

(07) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

(01) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

(02) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, wenn nicht zu Beginn der Sitzung auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird. Die Nichtöffentlichkeit kann sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte, als auch für die gesamte Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(03) Alle anwesenden Personen haben Rederecht.

(04) Antrags- und Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Stimmdelegation ist nicht zulässig. Bei Mitgliedern, die einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweisen, ruht das Stimmrecht bis zum Ausgleich der Beitragsforderung.

(05) Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt worden.

(06) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit den gleichen Bedingungen wie unter Abs.(05) beschrieben einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder beim Vorstand, von diesem unter Berücksichtigung der Einladungsfrist, einzuladen.

(07) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(08) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(09) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (01) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- (02) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- (03) Entlastung des Vorstandes
- (04) Eventuelle Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge nach bestehender Beitragsordnung
- (05) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (06) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (07) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (08) Abstimmung über Anträge

§ 9 Jahresbericht

(01) Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern entgegengenommen wird.

(02) Der Schatzmeister erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. Im Jahresbericht müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen ihren Prüfbericht der Jahreshauptversammlung mit.

§ 10 Auflösung des Vereins

(01) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(02) Bei Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts und / oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungs- und Therapiemaßnahmen von Krebserkrankungen.

§ 11 Inkrafttreten

(01) Die Satzung wurde am 29.07.2010 errichtet und mit Nachtrag vom 06.10.2010 erneut verabschiedet und ist damit in Kraft getreten.